

BStGer RH.2023.4 vom 3. März 2023

Bundesstrafgericht, 2023-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2023.4

FR: TPF RH.2023.4 du 3 mars 2023

IT: TPF RH.2023.4 del 3 marzo 2023

Regeste

Auslieferung an Deutschland; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12) und vom 10. November 2010 (ZPIII EAUe; SR 0.353.13) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV EAUe; SR 0.353.913.61) massgebend. Überdies anwendbar sind das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 14. Juni 1985 (SDÜ; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Webseite der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26-31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63-84; abrufbar unter 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom

- 5 -

27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12-23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen (d.h. die Art. 2, 6, 8, 9 und 13 des EU-Auslieferungsübereinkommens sowie dessen Art. 1, soweit er für die anderen Artikel relevant ist). Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 1.1.2

Soweit diese Staatsverträge und die Zusatzprotokolle bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, La coopération

judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar. Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; 2008 24 E. 1.1).

E. 1.1.3

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379-397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG) und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation des Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]).

E. 1.2

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG). Genügt die Beschwerde diesen Anforderungen nicht oder lassen die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so räumt die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein (Art. 52 Abs. 2 VwVG). Erfordert es der aussergewöhnliche Umfang oder die besondere Schwierigkeit einer Beschwerdesache, so

- 6 -

gestattet die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer, der darum in seiner sonst ordnungsgemäss eingereichten Beschwerde nachsucht, deren Begründung innert einer angemessenen Nachfrist zu ergänzen; in diesem Falle findet Art. 32 Abs. 2 keine Anwendung (Art. 53 VwVG). Ein Mangel gemäss Art. 52 Abs. 2 VwVG bzw. einen aussergewöhnlichen Umfang oder eine besondere Schwierigkeit im Sinne von Art. 53 VwVG liegt vorliegend nicht vor und wird auch nicht geltend gemacht. Demzufolge ist das durch MLaw Benjamin Stückelberger gestellte Gesuch des Beschwerdeführers, es sei eine Frist zur ergänzenden Begründung der Beschwerde anzusetzen, abzuweisen.

E. 2

Einleitend sei angemerkt, dass der Beschwerdeführer in den Einvernahmen vom 31. Januar und 9. Februar 2023 als «B.» bezeichnet wird. Auch in der von seinem Rechtsvertreter eingereichten Vollmacht ist dieser Name aufgeführt. In der Ausschreibung im SIS vom 11. Juni 2021 wird die verfolgte Person hingegen als «A.» bezeichnet. Der Beschwerdeführer bestätigte in der Einvernahme vom 31. Januar 2023, mit der im deutschen Ersuchen erwähnten Person identisch zu sein. Er führte aus, es handle sich hierbei um seinen alten Namen in Deutschland (act. 3.3, S. 2). Da der Beschwerdeführer weder anlässlich der zweiten Einvernahme vom 9. Februar 2023 noch in der vorliegenden Beschwerde ausdrücklich bestritt, mit der im Ersuchen erwähnten Person identisch zu sein, wird davon ausgegangen, dass es sich beim Beschwerdeführer um die im deutschen Ersuchen verfolgte Person handelt.

E. 3.1

Die verfolgte Person kann gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG, Art. 50 Abs. 1 VwVG, Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

E. 3.2

Der Auslieferungshaftbefehl vom 31. Januar 2023 wurde dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 1. Februar 2023 eröffnet (act. 1.2). Als Verfolgter (vgl. Art. 11 Abs. 1 IRSG) ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

- 7 -

E. 4.1

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. zum Ganzen u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2021.1 vom 18. Januar 2021 E. 3).

E. 4.2

Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 f.; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom 9. Juli 2015 E. 4.1). Die Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung dieser staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (vgl. BGE 130 II 306 E. 2 S. 310 ff. m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2). Das Bundesgericht bejaht die Fluchtgefahr bei drohenden hohen Freiheitsstrafen in der Regel sogar dann, wenn der Betroffene über eine Niederlassungsbewilligung und familiäre Bindungen in der Schweiz verfügt (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt in einem ersten Punkt vor, dass das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt sei. Ein Messer in der Art eines Küchenmessers mit einer festen, mindestens 10 cm langen Klinge stelle zumindest nach schweizerischem Recht keine Waffe dar. Bei der Handtasche handle es sich um ein geringfügiges

Vermögensdelikt, das eine Auslieferung nicht rechtfertige (act. 1, S. 3).

- 8 -

E. 5.2

Die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen gegen die doppelte Strafbarkeit beziehen sich auf die betreffenden Auslieferungsvoraussetzungen, die grundsätzlich nicht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die angeordnete Haft zu prüfen sind, sondern gegebenenfalls im Rahmen eines Auslieferungsentscheides (vgl. u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2020.5 vom 12. August 2020 E. 5.1 und 5.2). Hinweise die beim geschilderten Sachverhalt auf eine Übertretung im Sinne von Art. 172ter Abs. 1 StGB (geringfügige Vermögensdelikte) schliessen lassen, liegen nicht vor. Der Beschwerdeführer zeigt mit seiner Kritik keine Gründe auf, welche seine Auslieferung ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen als offensichtlich unzulässig erscheinen lassen. Jedenfalls sind derzeit keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf deuten würden, dass die Auslieferung des Beschwerdeführers deswegen als offensichtlich unzulässig i.S.v. Art. 51 Abs. 1 IRSG zu qualifizieren und die Haft daher nicht fortzusetzen wäre.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen einer Fluchtgefahr. Er bringt vor, das in Deutschland hängige Strafverfahren stelle für ihn keinen Anreiz dar, unterzutauchen. Er wolle in Europa leben und würde die Qualen des Untertauchens nicht auf sich nehmen. Ihm würde, selbst wenn die Vorwürfe zuträfen, keine allzu hohe Sanktion in Deutschland drohen (act. 1, S. 3 f.).

E. 6.2

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers droht ihm im Falle einer Auslieferung und einer Verurteilung in Deutschland eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren (act. 3.8, Haftbefehl vom 28. September 2020). Der Beschwerdeführer ist algerischer Staatsbürger, 42 Jahre alt und soweit ersichtlich (abgesehen von möglichen psychischen Problemen und Rückenschmerzen) bei guter Gesundheit (act. 3.3, S. 3). Der Beschwerdeführer verfügt über keinen erkennbaren Bezug zur Schweiz, ein solcher wird von ihm auch nicht behauptet. Als Wohndomizil des Beschwerdeführers wird in den Verfahrensakten Frankreich angegeben (act. 3.3). Der Beschwerdeführer könnte in Freiheit ohne weiteres untertauchen und sich beispielsweise nach Frankreich oder Algerien absetzen. Der Beschwerdegegner geht daher zu Recht vom Vorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr aus. Mildere Ersatzmassnahmen, die geeignet wären, der erheblichen Fluchtgefahr ausreichend zu begegnen, sind vorliegend keine ersichtlich. Ausserdem werden Ersatzmassnahmen wie Abgabe der Reisedokumente, Schriftensperre, Meldepflicht und Electronic Monitoring angesichts der einfachen Möglichkeit, sich ins Ausland abzusetzen, nach konstanter Rechtsprechung nur in Kombination mit einer sehr substantiellen Sicherheitsleistung als überhaupt geeignet erachtet, eine bestehende Fluchtgefahr ausreichend zu bannen (Entscheide des

- 9 -

Bundesstrafgerichts RH.2017.17 vom 2. Oktober 2017 E. 5.4.4; RH.2015.20 vom 1. September 2015 E. 5.3.2; RH.2015.10 vom 10. Juni 2015 E. 5.3; RH.2015.4 vom 23. Februar 2015 E. 5.2). Da eine solche vom Beschwerdeführer nicht angeboten wird, erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

E. 7.1

Schliesslich macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes geltend. Es sei erstaunlich und treuwidrig, dass die deutschen Behörden am 29. Juni 2020 von seiner Verhaftung abgesehen hätten und er nun in der Schweiz in Auslieferungshaft versetzt werden soll (act. 1, S. 4).

E. 7.2

Gemäss den Ausführungen im Haftbefehl des Amtsgerichts Lörrach ist der Beschwerdeführer nach der mutmasslichen Tat am 29. Juni 2020 vom Tatort in Z. zu Fuss über die Passerelle-Brücke nach Frankreich weggerannt (act. 3.8, Haftbefehl vom 28. September 2020). Die Anwesenheit der deutschen Polizei am Tatort, geschweige ein Verzicht seitens der deutschen Behörden, den Beschwerdeführer sogleich zu verhaften, lässt sich dem Auslieferungersuchen nicht entnehmen. Von einem treuwidrigen Verhalten der deutschen Behörden kann keine Rede sein.

E. 7.3

Andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich auszuschliessen oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten, werden vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

E. 7.4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beantragt für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung in Bezug auf Advokat Ozan Potlatli (RP.2023.10).

E. 8.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos

- 10 -

Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1).

E. 8.3

Vorliegend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Demzufolge ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung ohne Überprüfung von dessen finanzieller Situation abzuweisen.

E. 8.4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

E. 9

Aufgrund seines Gesuches sind MLaw Benjamin Stückelberger die Akten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (RH.2023.4 und RP.2023.10) in Kopie zuzustellen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Advokat Ozan Polatli im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht als amtlichen Rechtsbeistand ernannt wurde bzw. im Beschwerdeverfahren keine unentgeltliche Rechtsbeistandung besteht. Eine allfällige Entlassung vom amtlichen Mandat liegt nicht in der Zuständigkeit der Beschwerdekammer.

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.